

Merkblatt

zur Beurlaubung während des Studiums für fachrichtungsbezogene berufliche Praktika zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten (Bachelor Technical Education / Master Lehramt an berufsbildenden Schulen)

Vorgaben für berufliche Praktika

Nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 § 6 Abs. 7 und Anlage 5 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10.12.2015) sind für den Masterabschluss Lehramt an berufsbildenden Schulen in der studierten beruflichen Fachrichtungen berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Dies erfolgt entweder durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder durch fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von mindestens 52 Wochen (siehe hierzu MasterVO-Lehr Anlage 5).

Möglichkeiten der Beurlaubung im Bachelor- und im Masterstudiengang

Für Studierende, die über keine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, kann es schwierig sein, studienbegleitend berufliche Praktika im Umfang von 52 Wochen abzuleisten.

Die Notwendigkeit, diese Praktika während des Studiums zu erbringen, ist eine hinreichende Begründung für eine Beurlaubung während des Bachelorstudiengang Technical Education und/oder des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen von insgesamt bis zu zwei Semestern.

Während der Beurlaubung bleibt der Status als Studierende/r erhalten.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Beurlaubungsbogen des Immatrikulationsamtes

<https://www.uni-hannover.de/de/studium/immatrikulation/beurlaubung/>

Für die entsprechenden Semester muss der Verwaltungsbeitrag entrichtet werden.

Studien- und Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden.

Zeitpunkt der Beurlaubung

Welche Zeitpunkte im Studienverlauf für eine Beurlaubung für berufliche Praktika geeignet sind, ist individuell sehr unterschiedlich und muss mit allen Konsequenzen bedacht werden.

Eine Beurlaubung gegen Ende des Bachelorstudiums ist nur möglich, wenn noch nicht alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Sobald alle Leistungen beim Prüfungsamt verbucht sind, ist keine Rückmeldung und damit auch keine Beurlaubung mehr möglich.

Eine Beurlaubung im ersten Semester des Masterstudiums kommt nur für Studierende in Frage, deren Zulassung mit keiner Auflage verbunden war.

Da während der Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbracht werden können, besteht die Gefahr, dass weitere Auflagen, die zeitlich befristet zu erbringen sind, nicht fristgerecht nachgewiesen werden können und die vorläufige Zulassung damit verloren wird.

Es wird empfohlen, vor einer geplanten Beurlaubung ein Gespräch mit der oder dem Beauftragten der jeweiligen beruflichen Fachrichtung für den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit zu suchen.